P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974 Ausgegeben am 15. Jänner 1974 10. Stück

23. Bundesgesetz: 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

24. Bundesgesetz: 22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

25. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz

26. Bundesgesetz: 3. Novelle zum GSKVG 1971

23. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972 und BGBl. Nr. 31/1973 wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,"

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 5 hat der Ausdruck „Vorschüler (Vorschülerinnen) sowie" zu entfallen.

3. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Pflichtversicherung der Angehörigen der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d) beginnt mit dem Tage der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit."

4. Im § 17 Abs. 5 ist der Ausdruck „120 Beitragsmonate" durch den Ausdruck „120 Versicherungsmonate" zu ersetzen.

4 a. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bundesländer oder Gemeinden können die Mitglieder der im § 176 Abs. 1 Z. 7 genannten freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände) beim zuständigen Versicherungsträger über die nach § 181 a Abs. 2 erster Satz in Betracht kommende Bemessungsgrundlage hinaus gemäß § 77 Abs. 5 höherversichern. Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

5. § 27 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgänge der Sozialversicherungsträger sowie der Standes- und Interessenvertretungen, alle diese, soweit sie für die Dienstnehmer und Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft in Betracht kommen."

6. Im § 31 Abs. 3 Z. 14 ist der Ausdruck „Versichertennummern" durch den Ausdruck „Versicherungsnummern" zu ersetzen.

7. Im § 44 Abs. 1 Z. 5 ist nach dem Ausdruck „in der Höhe" der Ausdruck „des 35fachen" einzufügen.

8. a) § 46 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vom Bundesminister für soziale Verwaltung ist nach Anhörung des Hauptverbandes für den gesamten sachlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes (§ 2) ein einheitliches Lohnstufenschema zu erlassen, wobei jeweils so viele Lohnstufen vorzusehen sind, daß die für die Beitragsbemessung in Betracht kommenden Arbeitsverdienste erfaßt werden. Der auf den Kalendertag entfallende Arbeitsverdienst ist hiebei von fünf zu fünf Schilling abzustufen."

b) § 46 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In jeder Lohnstufe gilt als Tageswert der allgemeinen Beitragsgrundlage der Mittelwert der durch die Lohnstufe erfaßten Arbeitsverdienste im Sinne des Abs. 3. An die Stelle des Mittelwertes tritt

a) in der niedrigsten Lohnstufe der im Abs. 2 genannte Betrag,

b) in der höchsten Lohnstufe der um den im Abs. 2 genannten Betrag erhöhte Tageswert der zweithöchsten Lohnstufe."

9. Im § 46 Abs. 2 ist der Ausdruck „von fünf zu fünf" durch den Ausdruck „von zehn zu zehn" zu ersetzen.

10. a) § 49 Abs. 3 Z. 12 hat zu lauten:

„12. freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Dienstgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt;".

b) Im § 49 Abs. 3 Z. 13 hat der Ausdruck „alkoholfreie" zu entfallen.

c) § 49 Abs. 3 Z. 14 hat zu lauten:

„14. der Haustrunk im Brauereigewerbe. Darunter ist jenes Bier zu verstehen, das zum Genuß außerhalb des Betriebes unentgeltlich verabreicht wird. Voraussetzung ist, daß der Haustrunk vom Dienstnehmer nicht verkauft werden darf und daß er nur in einer solchen Menge gewährt wird, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt;".

d) § 49 Abs. 3 Z. 18 hat zu lauten:

„18. Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftssicherung von Dienstnehmern, wenn diese Aufwendungen für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Dienstnehmern getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Dienstnehmer 3000 S jährlich nicht übersteigen;".

e) Der Punkt am Ende des § 49 Abs. 3 Z. 22 ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 23 und 24 sind anzufügen:

„23. Beträge, die vom Dienstgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Dienstnehmers aufgewendet werden; unter den Begriff Ausbildungskosten fallen nicht Vergütungen für die Lehr- und Anlernausbildung;

24. Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb, soweit sie auf Grund lohngestaltender Vorschriften im Sinne des § 68 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gewährt werden."

10 a. Im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a ist der Ausdruck „durch eines der im § 14 Abs. 1 Z. 1 angeführten Gesetze" durch den Ausdruck „durch eine der im § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 4 angeführten Vorschriften" zu ersetzen.

11. Im § 52 erster Satz ist der Ausdruck „§ 51 Abs. 1 und 2" durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 1" zu ersetzen.

12. Im § 59 Abs. 3 ist der Ausdruck „Dienstgebern" durch den Ausdruck „Beitragsschuldnern" zu ersetzen.

13. Im § 72 Abs. 2 sind der vierte, fünfte und sechste Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Der Betriebsbeitrag beträgt monatlich in der Versicherungsklasse

I	17 S
II	27 S
III	30 S
IV	33 S
V	37 S
VI	41 S
VII	46 S
VIII	53 S
IX	60 S
X	67 S
XI	78 S
XII	92 S
XIII	106 S
XIV	120 S
XV	134 S
XVI	148 S
XVII	161 S
XVIII	172 S
XIX	181 S
XX	185 S.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1975, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge."

14. a) Im § 73 Abs. 7 hat der Ausdruck „sowie aus der von dieser Anstalt durchgeführten zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 478" zu entfallen.

b) Im § 73 Abs. 8 erster Halbsatz ist der Ausdruck „5 v. H." durch den Ausdruck „5·7 v. H." zu ersetzen.

15. a) § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Krankenversicherung Weiterversicherte der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt."

b) Im § 76 Abs. 2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Die Weiterversicherung ist unbeschadet Abs. 3 auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Lohnstufe, jedoch nicht unter der Lohnstufe, in die der Betrag von 70 S täglich fällt, zuzulassen. An die Stelle des Betrages von 70 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmalig ab 1. Jänner 1975, der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte, im Vorjahr in Geltung gestandene Betrag fällt."

c) § 76 Abs. 4 wird aufgehoben.

16. a) § 76 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist:

1. in der Krankenversicherung

a) für gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 bis 3 Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt; die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden;

b) für gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 und 5 Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommende Betrag fällt;

2. für in der Unfallversicherung gemäß § 19 Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 43 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 43 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag;

3. für in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das durchschnittliche Einkommen des Versicherten aus den Beschäftigungen fällt, die seine Berechtigung zur Selbstversicherung begründen; dieser Betrag darf nicht niedriger als der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommende Betrag fällt, und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage in der in Betracht kommenden Versicherung sein."

b) § 76 b Abs. 2 wird aufgehoben.

16 a.

a) § 77 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Beitrag für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 2 beträgt für jeden Versicherten 16 S im Kalenderjahr. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1975, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag."

b) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und hat wie folgt zu lauten:

„(6) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4 sind vom Versicherten selbst, die Beiträge nach Abs. 5 von jener Körperschaft zur Gänze zu tragen, die den Versicherten zur Höherversicherung angemeldet hat."

c) Dem § 77 ist ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(7) Der Bund leistet für jeden zur Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 2 angemeldeten Versicherten, für den in einem Kalenderjahr ein Beitrag nach Abs. 5 entrichtet wurde, einen Beitrag im gleichen Ausmaß. Dieser Beitrag ist nach dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres dem zuständigen Versicherungsträger zu überweisen."

17. Im § 98 a Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 1200 S durch den Betrag von 1665 S zu ersetzen.

18. § 108 a hat zu lauten:

„Richtzahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Richtzahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Richtzahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Richtzahl für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0·5 erhöhten halben Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0·5 erhöhten halben Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert an Stelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden."

19. Im § 108 b Abs. 3 ist der Betrag von 5 S durch den Betrag von 10 S zu ersetzen.

20. Im § 108 e Abs. 10 ist der Ausdruck „31. Mai" durch den Ausdruck „30. September" zu ersetzen.

21. Im § 108 f Abs. 3 letzter Satz ist der Ausdruck „10. Juli" durch den Ausdruck „15. Oktober" zu ersetzen.

22. § 108 g Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Renten aus der Unfallversicherung mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen; soweit Renten nicht nach festen Beträgen bemessen sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner des vorangegangenen Jahres eingetreten ist, und zwar mit der Maßgabe, daß die erstmalige Anpassung, sofern der Versicherungsfall im zweiten Halbjahr eingetreten ist, mit dem um 0·5 erhöhten halben Anpassungsfaktor vorzunehmen ist."

23. a) § 108 h Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, mit Ausnahme des Knappschaftssoldes, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen."

b) Im § 108 h Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

c) § 108 h Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 267."

24. Im § 108 i erster Satz ist der Ausdruck „der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag" durch den Ausdruck „der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag" zu ersetzen.

25. Im § 109 erster Satz ist der Ausdruck „ihre Verbände" durch den Ausdruck „der Hauptverband" zu ersetzen.

26. Im § 135 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „logopädisch-phoniatrische Behandlung" durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Behandlung" und der Ausdruck „logopädisch-phoniatrischen Dienstes" durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes" zu ersetzen.

27. Im § 144 Abs. 4 ist der Punkt am Schluß des Abs. 4 durch einen Beistrich zu ersetzen. Folgender Ausdruck ist anzufügen: „oder in einer Sonderheilanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation von Versicherten dient."

28. Im § 158 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 117 Z. 3" durch den Ausdruck „§ 117 Z. 4" zu ersetzen.

29. Im § 181 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 76 Abs. 1 Z. 3" durch den Ausdruck „§ 76 b Abs. 1 Z. 2" zu ersetzen.

29 a. Dem § 181 a Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Wenn der Versicherungsfall in Ausübung der den Mitgliedern der im § 176 Abs. 1 Z. 7 genannten freiwilligen Feuerwehren obliegenden Pflichten eingetreten ist, ist bei Bestehen einer Höherversicherung nach § 20 Abs. 2 der Summe der jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen nach den §§ 178 bis 181 der sich nach § 181 Abs. 1 erster Satz jeweils ergebende Betrag unter Bedachtnahme auf § 178 Abs. 2 hinzuzurechnen."

30. Im § 215 a Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268," durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," zu ersetzen.

31. § 218 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Kindern (§ 252) des Versicherten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt eine Waisenrente. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Waisenrente nur auf besonderen Antrag gewährt."

32. § 238 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;".

33. Im § 239 Abs. 2 Z. 1 erster Halbsatz ist der Ausdruck „Monatserste" durch den Ausdruck „1. Jänner" zu ersetzen.

34. § 241 a hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension (Knappschaftsalterspension)

§ 241 a. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 261 b oder auf die erhöhte Knappschaftsalterspension gemäß § 284 b erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, der Grundbetrag, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge und der Leistungszuschlag von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension (Knappschaftsalterspension) in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte."

35. § 254 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte."

36. § 261 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension nach § 253 Abs. 2 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr .... 2 v. H.,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr .... 3 v. H.,
vom 71. Lebensjahr an ..... 5 v. H.

der Alterspension gemäß § 253, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte."

37. a) § 264 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);".

b) Im § 264 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der lit. h durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als lit. i ist anzufügen:

„i) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962."

38. Im § 265 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268" durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," zu ersetzen.

39. Im § 267 erster Halbsatz ist der Ausdruck „Invaliditätspension" durch den Ausdruck „Invaliditäts(Alters)pension" zu ersetzen.

40. § 271 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:
„Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte."

41. Dem § 279 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte."

42. § 284 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf die erhöhte Knappschaftsalterspension hat der Versicherte, der die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 2 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr .... 2 v. H.,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr .... 3 v. H.,
vom 71. Lebensjahr an ..... 5 v. H.

der Knappschaftsalterspension gemäß § 276, die nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte."

43. § 292 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);".

44. a) § 293 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

	ab 1. Jänner 1974	ab 1. Juli 1974
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,		
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	2861 S	2947 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..	2000 S	2060 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)-pension	2000 S	2060 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	747 S	769 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	1122 S	1156 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	1327 S	1367 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	2000 S	2060 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich ab 1. Jänner 1974 um 216 S, ab 1. Juli 1974 um 222 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 293 Abs. 2 ist der Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1974," durch den Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1975," zu ersetzen.

45. Im § 338 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „ihrer Verbände" durch den Ausdruck „(des Hauptverbandes)" zu ersetzen.

46. a) Im § 360 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „ihrer Verbände" durch den Ausdruck „des Hauptverbandes" zu ersetzen.

b) Im § 360 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „(Verbände)" durch den Ausdruck „(der Hauptverband)" zu ersetzen.

47. § 396 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Eine Partei, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an dem Ort hat, an dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, kann den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Bestellung eines Vertreters zur Verfahrenshilfe bei dem Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu Protokoll erklären."

48. § 401 erster Satz hat zu lauten:

„Beschlüsse des Schiedsgerichtes, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über die Klage verweigert wurde, ferner Beschlüsse, durch welche der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzogen wurde, können mit Rekurs angefochten werden."

49. § 433 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten: „Für jedes der unter lit. a und c bezeichneten Mitglieder des Vorstandes ist aus der Mitte der Hauptversammlung, für jedes der unter lit. b bezeichneten Mitglieder des Vorstandes ist aus der Mitte der in Betracht kommenden Ausschüsse ein Stellvertreter zu wählen; der Stellvertreter hat im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes Sitz und Stimme im Vorstand."

50. Im § 444 Abs. 6 ist der Ausdruck „binnen drei Monaten" durch den Ausdruck „binnen vier Monaten" zu ersetzen.

51. § 447 c Abs. 4 dritter Satz hat zu entfallen.

52. Im § 455 Abs. 1 ist der Ausdruck „binnen zwei Monaten" durch den Ausdruck „binnen vier Monaten" zu ersetzen.

53. § 472 a Abs. 2 dritter Satz hat zu entfallen.

54. Dem § 474 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Weiter- und Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19 a beträgt 5·7 v. H. der Beitragsgrundlage."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Auf die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1971 eingetreten ist, sind am 1. Jänner 1974 die Bestimmungen des § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 22 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor einheitlich 1,104 beträgt.

(2) Die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1972 eingetreten ist, sind unbeschadet der nach Abs. 1 bzw. nach § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 bzw. am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(3) Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 liegt, sind unbeschadet der nach § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 bzw. am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 sind entsprechend auch auf die Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1972 liegt und die von Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 3 angewendet wurde bzw. anzuwenden gewesen wäre.

(5) Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag im Jahre 1973 liegt und auf die nicht bereits Abs. 4 anzuwenden ist, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 mit dem 1,075fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember 1973 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls mit dem 1,075fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 sind entsprechend auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag am 1. Jänner 1974 liegt und die von Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 5 anzuwenden gewesen wäre.

(7) Der Betrag nach § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erhöht sich ab 1. Juli 1974 auf 714 S. Der am 30. Juni 1975 nach § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Geltung stehende Betrag ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen.

(8) Die Beträge der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach § 293 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind unbeschadet der nach § 293 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind die Beträge zugrunde zu legen, die am 30. Juni 1975 in Geltung stehen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(9) Die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 8 bzw. des Art. I Z. 43 und 44 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(10) Die sich aus den Abs. 1 bis 7 ergebenden Leistungserhöhungen gelten nicht als Änderung des maßgebenden Sachverhaltes im Sinne des Art. VI Abs. 31 der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973.

(11) Bei der Anwendung des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 18 ist

a) für die Ermittlung der Richtzahl für 1975 die Richtzahl für 1974 mit 1,114,

b) für die Ermittlung der Richtzahl für 1976 die Richtzahl für 1974 mit 1,114 und der Meßbetrag für 1974 mit 350·60 S,

c) für die Ermittlung der Richtzahl für 1977 der Meßbetrag für 1974 mit 350·60 S

anzunehmen.

(12) Bei der Festsetzung des Meßbetrages für 1975 ist als letzter Meßbetrag im Sinne des § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Betrag von 350·60 S anzunehmen.

(13) Soweit für die Berechnung der Richtzahl die Einreihung der Versicherten in Lohnstufen am Zählungstag des Monates Jänner 1975 in Betracht kommt, ist dieser Einreihung ein Lohnstufenschema zugrunde zu legen, das nach den Vorschriften des § 46 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1975 in Geltung gestandenen Fassung bis zur tatsächlichen Höchstbeitragsgrundlage des Beitragszeitraumes Jänner 1975 erstellt wurde.

(14) Die Bestimmungen des § 238 und des § 239 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 32 und Z. 33 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1973 liegt.

(15) § 264 Abs. 3 lit. i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 37 lit. b ist für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1973 nur auf besonderen Antrag der (des) Anspruchsberechtigten anzuwenden.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Jahr 1974 betragen die Richtzahl (§ 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und der Anpassungsfaktor (§ 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) je 1,104.

(2) Die Grundlage für die aus den Bestimmungen der Art. VII und VIII der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, sich ergebenden bücherlichen Eintragungen bildet eine vom Bundesminister für soziale Verwaltung über den Rechtsübergang ausgestellte Bestätigung.

(3) § 531 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch für jene Fälle, in denen der

aus dem pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß Ausgeschiedene nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 pensionsversichert worden ist.

(4) Im Art. VI Abs. 41 der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, ist der Ausdruck „Art. V Z. 51 und 52" durch den Ausdruck „Art. V Z. 50 und 51" zu ersetzen.

(5) Art. XVI Abs. 2 lit. g der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, wird aufgehoben.

(6) Dem Art. XVI der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 32 treten mit einem durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist mit dem Beginn des Beitragsjahres als gegeben anzusehen, in dem nach der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzulegenden Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung der Aufwand der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten — ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen — die Einnahmen — ausgenommen den Bundesbeitrag, die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen — übersteigen wird."

Artikel IV

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971, 124/1973 und 642/1973 wird abgeändert wie folgt:

„Die Lohnklassentabelle (§ 21 Abs. 3) hat ab Lohnklasse 38 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
38	wöchentlich über 1440 bis 1470 monatlich über 6240 bis 6370	2523
39	wöchentlich über 1470 monatlich über 6370	2574"

Artikel V

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. Juli 1971 die Bestimmungen des Art. I Z. 37 lit. b;
b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 die Bestimmungen des Art. III Abs. 3;
c) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1973 die Bestimmungen des Art. I Z. 28, 30, 35, 38 bis 41 und des Art. III Abs. 4 bis 6;
d) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1974 die Bestimmungen des Art. I Z. 8 und 10 bis 12;
e) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1975 die Bestimmungen des Art. I Z. 9;
f) mit dem 1. Jänner 1975 die Bestimmungen des Art. I Z. 18, 19 und 23.

Artikel VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 396 und 401 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 47 und 48 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

b) hinsichtlich der Bestimmung des Art. III Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Jonas

Kreisky **Häuser** **Broda**

24. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962, BGBl. Nr. 86/1963, BGBl. Nr. 185/1963, BGBl. Nr. 254/1963, BGBl. Nr. 321/1963, BGBl. Nr. 302/1964, BGBl. Nr. 82/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 222/1965, BGBl. Nr. 310/1965, BGBl. Nr. 169/1966, BGBl. Nr. 68/1967, BGBl. Nr. 7/1968, BGBl. Nr. 447/1969, BGBl. Nr. 386/1970, BGBl. Nr. 288/1971 und BGBl. Nr. 32/1973 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs. 5 ist der Ausdruck „120 Beitragsmonate" durch den Ausdruck „120 Versicherungsmonate" zu ersetzen.

2. Im § 20 ist der Ausdruck „31. Dezember" durch den Ausdruck „30. November" zu ersetzen.

3. Im § 25 hat der vorletzte Satz zu entfallen.

4. Im § 26 Abs. 5 ist der Ausdruck „jedoch höchstens bis zu dem Betrag der um ein Sechstel ihres Betrages erhöhten Höchstbeitragsgrundlage" durch den Ausdruck „jedoch höchstens bis zu dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage" zu ersetzen.

5. § 30 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) bis 1 v. T. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen in diesem Geschäftsjahr zuzüglich der Überweisungen aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach § 27 Abs. 1 in diesem Geschäftsjahr".

6. a) Im § 32 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 lit. a ist der Ausdruck „Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz" durch den Ausdruck „Versicherungsträger" zu ersetzen.

b) Im § 32 Abs. 4 ist der Ausdruck „des Trägers der Pensionsversicherung" durch den Ausdruck „des Versicherungsträgers" zu ersetzen.

7. Im § 32 b Abs. 3 ist der Betrag von 5 S durch den Betrag von 10 S zu ersetzen.

8. a) § 32 e Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) alle Pensionen, für die der Stichtag (§ 59 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,

b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 59 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen."

b) Im § 32 e Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

c) § 32 e Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 88."

9. Im § 32 f erster Satz ist der Ausdruck „der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag" durch den Ausdruck „der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag" zu ersetzen.

10. Im § 47 a Abs. 4 ist der Betrag von 1200 S durch den Betrag von 1665 S zu ersetzen.

11. Im § 49 erhält der bisherige Inhalt die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Der Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung erlischt ferner mit dem Anfall eines Anspruches auf eine andere laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung. Beträge, die nach Erlöschen des früheren Anspruches noch geleistet wurden, sind von den aus dem neuen Anspruch für den gleichen Zeitraum zu leistenden Beträgen einzubehalten und gegebenenfalls dem aus dem früheren Anspruch verpflichteten Versicherungsträger zu überweisen."

12. Im § 52 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Eine Z. 4 mit nachstehendem Wortlaut ist anzufügen:

„4. vom Versicherten zu ersetzende Kostenanteile gemäß § 39 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes."

13. Im § 66 a Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck „Monatserste" durch den Ausdruck „1. Jänner" zu ersetzen.

14. § 66 b hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

§ 66 b. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 82 erworben,

so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, der Grundbetrag und die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte."

15. § 69 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Die sich nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ergebende Beitragsgrundlage darf jedoch 500 S nicht unterschreiten und, soweit es sich um Beitragsgrundlagen nach Abs. 3 Z. 1 lit. b und d und nach Z. 2 handelt, den Betrag von 3600 S nicht überschreiten."

16. § 80 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 81 Abs. 1, die Alterspension (§ 72) überdies aus dem Zuschlag zur Alterspension gemäß § 80 a."

17. Im § 81 Abs. 4 ist der Ausdruck „(§ 32 c)" durch den Ausdruck „(§ 32 a)" zu ersetzen.

18. § 82 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension nach § 72 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension nach § 72 Abs. 3 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 v. H.,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 v. H.,
vom 71. Lebensjahr an	5 v. H.

der Alterspension gemäß § 72 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte."

19. a) § 85 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);".

b) Im § 85 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der lit. i durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als lit. k ist anzufügen:

„k) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962."

20. Im § 86 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268" durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," zu ersetzen.

21. Im § 88 ist der Ausdruck „Erwerbsunfähigkeitspension" durch den Ausdruck „Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension" zu ersetzen.

22. § 89 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);".

23. a) § 90 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

	ab 1. Jänner 1974	ab 1. Juli 1974
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	2861 S	2947 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..	2000 S	2060 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	2000 S	2060 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	747 S	769 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	1122 S	1156 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	1327 S	1367 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	2000 S	2060 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich ab 1. Jänner 1974 um 216 S, ab 1. Juli 1974 um 222 S für jedes Kind (§ 70), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

b) Im § 90 Abs. 2 ist der Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1974," durch den Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1975," zu ersetzen.

24. Im § 101 b ist der Ausdruck „§ 32 c" durch den Ausdruck „§ 32 a" zu ersetzen.

25. Im § 101 d Abs. 1 und 3 ist der Ausdruck „(§ 32 c)" jeweils durch den Ausdruck „(§ 32 a)" zu ersetzen.

26. § 143 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Eine Partei, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an dem Ort hat, an dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, kann den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Bestellung eines Vertreters zur Verfahrenshilfe bei dem Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu Protokoll erklären."

27. § 146 erster Satz hat zu lauten:

„Beschlüsse des Schiedsgerichtes, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über die Klage verweigert wurde, ferner Beschlüsse, durch welche der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzogen wurde, können mit Rekurs angefochten werden."

28. § 168 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Pensionsausschuß (bei Errichtung mehrerer Pensionsausschüsse jeder Pensionsausschuß) besteht aus zwei Vertretern der Versicherten, die weder dem Vorstand noch den Landesstellenausschüssen angehören dürfen, und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der Anstalt."

29. Im § 178 Abs. 4 ist der Ausdruck „binnen drei Monaten" durch den Ausdruck „binnen vier Monaten" zu ersetzen.

30. Im § 185 Abs. 3 ist der Ausdruck „binnen zwei Monaten" durch den Ausdruck „binnen vier Monaten" zu ersetzen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Pensionen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 liegt, sind unbeschadet der nach § 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 und am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend auch auf die Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1972 liegt und die von den Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 1 angewendet wurde bzw. anzuwenden gewesen wäre.

(3) Die Pensionen, bei denen der Stichtag im Jahre 1973 liegt und auf die nicht bereits Abs. 2 anzuwenden ist, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 mit dem 1,075fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember 1973 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls mit dem 1,075fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 sind entsprechend auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag am 1. Jänner 1974 liegt und die von Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 3 anzuwenden gewesen wäre.

(5) Die Beträge der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach § 90 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes sind unbeschadet der nach § 90 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind die Beträge zugrunde zu legen, die am 30. Juni 1975 in Geltung stehen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(6) Die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 5 bzw. des Art. I Z. 22 und 23 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(7) Die sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Leistungserhöhungen gelten nicht als Änderung des maßgebenden Sachverhaltes im Sinne des Art. II Abs. 10 der 21. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 32/1973.

(8) Bei der Festsetzung des Meßbetrages für 1975 ist als letzter Meßbetrag im Sinne des § 32 b Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes der Betrag von 350·60 S anzunehmen.

(9) Die Bestimmungen des § 66 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 13 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1973 liegt.

(10) § 85 Abs. 3 lit. k des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 19 lit. b ist für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1973 nur auf besonderen Antrag der (des) Anspruchsberechtigten anzuwenden.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Jahr 1974 festgesetzte Anpassungsfaktor ist auch für den Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1974 verbindlich.

(2) Im Art. II Abs. 13 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, ist der Punkt am Schluß des ersten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Ausdruck anzufügen: „dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen vor dem 1. Feber 1973 über Anträge nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1972 in Geltung gestandenen Fassung rechtskräftig entschieden worden ist.".

(3) Im Art. IV Abs. 2 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, haben die lit. d und e zu lauten:

„d) mit dem 1. Jänner 1974 die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 56, 69 und 73;

e) mit dem 1. Juli 1974 die Bestimmungen des Art. I Z. 25 und 50."

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

a) rückwirkend mit dem 1. Juli 1971 die Bestimmung des Art. I Z. 19 lit. b;

b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1973 die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 4, 16, 17, 20, 21, 24 und 25 sowie des Art. III Abs. 2 und 3;

c) mit dem 1. Jänner 1975 die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 7 und 8.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 143 und 146 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 26 und 27 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Kreisky **Häuser** **Broda**

25. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 389/1970 und BGBl. Nr. 33/1973 wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Z. 4 wird aufgehoben.

2. Im § 5 Abs. 5 ist der Ausdruck „120 Beitragsmonate" durch den Ausdruck „120 Versicherungsmonate" zu ersetzen.

3. a) § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) alle Pensionen, für die der Stichtag (§ 53 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,

b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 53 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen."

b) § 25 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 84."

4. Im § 26 erster Satz ist der Ausdruck „der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag" durch den Ausdruck „der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag" zu ersetzen.

5. Im § 40 Abs. 4 ist der Betrag von 1200 S durch den Betrag von 1665 S zu ersetzen.

6. Im § 42 erhält der bisherige Inhalt die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Der Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung erlischt ferner mit dem Anfall eines Anspruches auf eine andere laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung. Beträge, die nach Erlöschen des früheren Anspruches noch geleistet wurden, sind von den aus dem neuen Anspruch für den gleichen Zeitraum zu leistenden Beträgen einzubehalten und gegebenenfalls dem aus dem früheren Anspruch verpflichteten Versicherungsträger zu überweisen."

7. Im § 45 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Eine Z. 4 mit nachstehendem Wortlaut ist anzufügen:

„4. vom Versicherten zu ersetzende Kostenanteile gemäß § 48 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes."

8. § 63 hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

§ 63. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 78 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, der Grundbetrag und die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte."

9. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension nach § 68 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension nach § 68 Abs. 3 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr .... 2 v. H.,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr .... 3 v. H.,
vom 71. Lebensjahr an ..... 5 v. H.

der Alterspension gemäß § 68 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte."

10. a) § 80 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);"

b) Im § 80 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der lit. i durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als lit. k ist anzufügen:

„k) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962."

11. Im § 82 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268" durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," zu ersetzen.

12. Im § 84 ist der Ausdruck „Erwerbsunfähigkeitspension" durch den Ausdruck „Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension" zu ersetzen.

13. § 85 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);".

14. a) § 86 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

	ab 1. Jänner 1974	ab 1. Juli 1974
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,		
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	2.861 S,	2.947 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen	2.000 S,	2.060 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension ..	2.000 S,	2.060 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	747 S,	769 S,
falls beide Elternteile verstorben sind ..	1.122 S,	1.156 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	1.327 S,	1.367 S,
falls beide Elternteile verstorben sind ..	2.000 S,	2.060 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich ab 1. Jänner 1974 um 216 S, ab 1. Juli 1974 um 222 S für jedes Kind (§ 66), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 86 Abs. 2 ist der Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1974," durch den Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1975," zu ersetzen.

15. Im § 136 Abs. 3 ist der Ausdruck „binnen zwei Monaten" durch den Ausdruck „binnen vier Monaten" zu ersetzen.

16. § 151 Abs. 4 Z. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Treffen mehrere Rentenansprüche aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zusammen, gebührt der Hilflosenzuschuß nur einmal. Treffen Rentenansprüche aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung mit Pensionsansprüchen aus der Sozialversicherung oder mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammen, wobei in beiden in Betracht kommenden Versicherungszweigen die Voraussetzungen für den Hilflosenzuschuß erfüllt sein müssen, so gebührt der Hilflosenzuschuß zu der höheren oder höchsten Pension (Rente). Ist aber die halbe Vollrente aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz höher als der zur höheren oder höchsten Pension (Rente) gebührende Hilflosenzuschuß, so gebührt der Hilflosenzuschuß in der Höhe der halben Vollrente. Der Hilflosenzuschuß ist von dem Versicherungsträger festzustellen und flüssigzumachen, demgegenüber der höhere oder höchste Pensions(Renten)anspruch besteht; sofern aber der Hilflosenzuschuß in der Höhe der halben Vollrente aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gebührt, ist er vom Träger der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festzustellen und flüssigzumachen."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Pflichtversicherung in der Bauernpensionsversicherung am 1. Jänner 1974 unterliegen und nicht schon zu dieser Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis zum 28. Februar 1974 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 10, 13 bis 15 und 21 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 liegt, sind unbeschadet der nach § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 bzw. am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind entsprechend auch auf die Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1972 liegt und die von Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 2 angewendet wurde bzw. anzuwenden gewesen wäre.

(4) Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag im Jahre 1973 liegt und auf die nicht bereits Abs. 3 anzuwenden ist, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 mit dem 1,075fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember 1973 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls mit dem 1,075fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 sind entsprechend auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag am 1. Jänner 1974 liegt und die von Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 4 anzuwenden gewesen wäre.

(6) Die für das Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)zuschußrente im Sinne des § 151 Abs. 7 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes am 30. Juli 1974 bzw. am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Beträge sind mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen.

(7) Die Beträge der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach § 86 Abs. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sind unbeschadet der nach § 86 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind die Beträge zugrunde zu legen, die am 30. Juni 1975 in Geltung stehen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(8) Die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 7 bzw. des Art. I Z. 13 und 14 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(9) Die sich aus den Abs. 2 bis 6 ergebenden Leistungserhöhungen gelten nicht als Änderung des maßgebenden Sachverhaltes im Sinne des Art. II Abs. 6 der 2. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 33/1973.

(10) § 80 Abs. 3 lit. k des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 10 lit. b ist für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1973 nur auf besonderen Antrag der (des) Anspruchsberechtigten anzuwenden.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Jahr 1974 festgesetzte Anpassungsfaktor ist auch für den Bereich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1974 verbindlich.

(2) Im Art. II Abs. 11 der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 33/1973, ist der Punkt am Schluß des ersten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Ausdruck anzufügen: „dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen vor dem 1. Feber 1973 über Anträge nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1972 in Geltung gestandenen Fassung rechtskräftig entschieden worden ist."

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. Juli 1971 die Bestimmungen des Art. I Z. 10 lit. b;

b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1973 die Bestimmung des Art. I Z. 11 und des Art. III Abs. 2;

c) mit dem 1. Jänner 1975 die Bestimmung des Art. I Z. 3.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Kreisky **Häuser**

26. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSKVG 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, in der

Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1973 und BGBl. Nr. 172/1973 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 3 ist der Ausdruck „Anlage 1" durch den Ausdruck „Anlage" zu ersetzen.

2. Im § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ist jeweils der Ausdruck „Anlage 1" durch den Ausdruck „Anlage" zu ersetzen.

3. Im § 7 Abs. 3 lit. a Z. 3 ist der Ausdruck „§ 70 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck „§ 70 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" zu ersetzen.

4. a) § 18 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten: „Für Selbstversicherte (§ 8) gilt ein Zwölftel des Gesamtbetrages der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 bezeichneten Einkunftsarten, und zwar der Einkünfte in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr, als Beitragsgrundlage; Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz ist entsprechend anzuwenden."

b) § 18 Abs. 4 und Abs. 5 haben zu lauten:

„(4) Die Beitragsgrundlage beträgt unbeschadet des Abs. 5, wenn Einkünfte von weniger als 1386 S monatlich oder überhaupt keine Einkünfte vorliegen, 1386 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). Die Beitragsgrundlage beträgt monatlich höchstens das 35fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. An die Stelle des Betrages von 1386 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1975, der unter Bedachtnahme auf § 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Richtzahl (§ 32 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag.

(5) Für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie für Selbstversicherte gemäß § 8, deren Einkünfte bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren mangels Vorliegens der hiefür notwendigen Nachweise (§ 19) nicht festgestellt werden können, gilt als Beitragsgrundlage ein Betrag von 1932 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1975, der unter Bedachtnahme auf § 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Richtzahl (§ 32 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag."

c) § 18 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:

„Hiebei ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Einkunftsarten auszugehen, der in dem Einkommensteuerbescheid ausgewiesen ist, der die im Sinne des Abs. 1 heranzuziehenden Einkünfte betrifft; Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz ist entsprechend anzuwenden."

5. Im § 19 Abs. 1 ist der Ausdruck „bis 31. Dezember" durch den Ausdruck „bis 30. November" zu ersetzen.

6. a) § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Grundbeitrag beträgt 7,7 v. H. der jeweiligen Beitragsgrundlage."

b) § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.

c) § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Familienbeitrag beträgt

1. für die Ehegattin (den Ehegatten) 50 v. H.,
2. für sonstige Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 2
   a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 25 v. H.,
   b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H.

des Grundbeitrages. Hiebei ist bei Pflichtversicherten nach § 2 Abs. 1 Z. 3 von einem Grundbeitrag auszugehen, der sich bei Anwendung des im Abs. 1 bestimmten Hundertsatzes auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulagen, jedoch ausschließlich der Ausgleichszulagenempfängern gebührenden Zuschläge von 30 S ergäbe."

7. § 21 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Für die Dauer des auf Grund des Wehrgesetzes zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes eines Versicherten bzw. eines familienversicherten Angehörigen (§ 10) ruht die Beitragspflicht des Wehrpflichtigen bzw. für den Wehrpflichtigen."

8. Nach § 32 ist ein § 32 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 32 a. (1) Die Aufwendungen des Versicherungsträgers für die Durchführung der im § 32 Abs. 1 Z. 1 genannten Aufgaben einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen haben sich in einem Rahmen zu bewegen, der 2 v. H. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen, ausgenommen die Beiträge für die Zusatzversicherung (§ 9), im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr entspricht.

(2) Wenn für ein Geschäftsjahr die im Abs. 1 genannten Aufwendungen und Kosten den dort

bezeichneten Rahmen nicht erreichen, ist der Differenzbetrag einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden."

9. § 35 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Anspruchsberechtigung der Selbstversicherten (§ 8) für sich, für ihre mitversicherten Familienangehörigen (§ 10) und für ihre Angehörigen (§ 36) auf Pflichtleistungen der Krankenversicherung entsteht zwei Monate nach Beginn der Selbst(Familien)versicherung, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt bereits eine Anspruchsberechtigung aus der Familienversicherung nach diesem Bundesgesetz (§ 10) bestanden hat."

10. § 39 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Für die vom Versicherungsträger gewährten Sachleistungen mit Ausnahme der Anstaltspflege und der mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Transportkosten hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 v. H. der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen."

11. Im § 51 ist am Schluß der Z. 3 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Der Z. 3 ist folgende Z. 4 anzufügen:

„4. vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile (§ 39)."

12. Im § 56 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „logopädisch-phoniatrische Behandlung" durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Behandlung" und der Ausdruck „logopädisch-phoniatrischen Dienstes" durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes" zu ersetzen.

13. a) Im § 58 Abs. 1 haben an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze zu treten:

„Brillen, orthopädische Schuheinlagen und Bruchbänder sind dem Versicherten für sich und seine Angehörigen in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren. Für die sonstigen notwendigen Heilbehelfe und Hilfsmittel werden die Kosten auf Rechnung des Versicherungsträgers bis zu einem Höchstausmaß von 4000 S übernommen."

b) § 58 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende (§ 2 Abs. 1 Z. 3 Krankenanstaltengesetz), in einer Pflegeanstalt für Kranke (§ 2 Abs. 1 Z. 4 Krankenanstaltengesetz) oder in einer Sonderheilanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation von Versicherten dient."

15. § 68 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sofern im Falle einer zu gewährenden Anstaltspflege der körperliche Zustand des Erkrankten oder die Entfernung seines Wohnsitzes seine Beförderung in die oder aus der Krankenanstalt erfordert, sind die notwendigen Kosten einer solchen Beförderung zur bzw. von der nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt vom Versicherungsträger zu übernehmen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Übernahme der notwendigen Kosten des Transportes von der Unfallstelle bis zur Wohnung."

16. Im § 100 Abs. 2 ist der Ausdruck „binnen einem Monat" durch den Ausdruck „binnen vier Monaten" zu ersetzen.

Artikel II

Übergangsbestimmung

Im Jahr 1974 sind der Anwendung des § 32 a des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 8 die Einnahmen an Versicherungsbeiträgen der am 31. Dezember 1973 bestandenen Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen zugrunde zu legen.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1973, im übrigen am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Kreisky **Häuser**

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei